



Dezernat II

Ansprechperson:

Frau Fellenberg

Tel.:

03371 608 3807

E-Mail:

medizinalaufsicht@teltow-flaeming.de

Stand:

14.05.2024

## Merkblatt

### Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für die Berufsausübung als Heilpraktiker\*in, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie – Prüfungsverfahren nach Aktenlage –

#### Welche Voraussetzungen gibt es für die Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis?

Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass Sie:

- das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens die Volks- oder Hauptschule erfolgreich abgeschlossen haben,
- die erforderliche Eignung und sittliche Zuverlässigkeit für die Berufsausübung besitzen.

#### Wo ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bei dem Gesundheitsamt zu stellen, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

#### Welche Unterlagen sind erforderlich?

Bei der persönlichen Antragstellung im Gesundheitsamt ist der gültige **Personalausweis** oder **Reisepass** vorzulegen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen zur Überprüfung einzureichen:

- **Antrag** auf Erteilung einer Heilpraktiker-Erlaubnis,
- kurz gefasster tabellarischer und unterzeichneter **Lebenslauf**,
- **amtliches Führungszeugnis**, das bei Antragstellung nicht älter als einen Monat sein darf (ist bei der Meldestelle zu beantragen),
- **ärztliche Bescheinigung**, die bei Antragstellung nicht älter als einen Monat sein darf, mit der Aussage, dass der Antragsteller zur Ausübung des Berufes als Heilpraktiker geeignet ist,
- **Schulabschlusszeugnis** (mindestens 8. Klasse; Vorlage im Original oder beglaubigter Kopie),
- glaubhafte **Versicherung**, sich ausschließlich im Bereich der Psychotherapie heilkundlich betätigen zu wollen,
- **Diplomzeugnis** mit Nachweis, dass das Fach „Klinische Psychologie“ Teil der Diplom- oder Masterprüfung war (Vorlage im Original oder beglaubigter Kopie).

### Wie hoch sind die Gebühren?

Erlaubniserteilung nach Prüfung der Aktenlage	141,00 €
Ablehnungsbescheid	106,00 €

### Was sind die rechtliche Grundlagen?

- Voraussetzungen: [Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung \(Heilpraktikergesetz\)](#)
- Unterlagen: Punkt 4.1 und 6.1 der [Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz](#) (erschieden im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 12 vom 28.03.2012)
- Gebühren: Vierte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung MSGIV vom 18. Dezember 2023 (GVBl. II Nr. 80), Tarifstelle 7.13.3